

3.3. Wurden Strafgefangenen, die sich in den Untersuchungshaftanstalten befinden, Besuche genehmigt, sind diese von den Leitern der Abteilungen XIV gemäß den dazu erlassenen rechtlichen Regelungen zu organisieren.

3.4. Die Leiter der Abteilungen XIV sind für eine den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt und im Besuchsbereich entsprechende Termin- und Zeitplanung des Besucherverkehrs, die Kontrolle sowie die Zu- und Rückführung der aufgenommenen Personen vor und nach dem Besuch und den Transport einschließlich der Kontrolle der Geschenke verantwortlich, die von Besuchern für aufgenommene Personen übergeben wurden. Durch die Leiter der Abteilungen XIV ist die planmäßige Bereitstellung der zum Besuch vorgesehenen Räume, die Nachweisführung über den Besucherverkehr und die Abfertigung der Besucher entsprechend den Festlegungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

4. Erteilung der Besuchsgenehmigung und Festlegung der Besuchstermine für die Besucher

4.1. Die Besuchsgenehmigung sowie den ersten Besuchstermin zum Besuch Verhafteter erhalten in der DDR wohnhafte Familienangehörige, nahestehende Personen, Rechtsanwälte oder gesellschaftliche Kräfte vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht. Ihnen ist in der Regel eine schriftliche Sprechgenehmigung auszuhandigen. Der erste Besuchstermin ist vom Staatsanwalt bzw. Gericht über den Leiter der betreffenden Dienst Einheit der Linie IX mit dem Leiter der Abteilung XIV abzustimmen. Die weiteren Termine für Besuche von Familienangehörigen, nahestehenden Personen und gesellschaftlichen Kräften sind grundsätzlich von den zuständigen Untersuchungsführern, nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Abteilung XIV, in Abwesenheit der Verhafteten mit den Besuchern zu vereinbaren, ohne daß erneut eine schriftliche Sprechgenehmigung ausgestellt wird.

4.2. Familienangehörigen oder nahestehenden Personen Verhafteter, die im Ausland wohnhaft sind, sind die Besuchsgenehmigung und der erste Besuchstermin durch den Staatsanwalt oder das Gericht in Verbindung mit persönlichen Vorsprachen oder durch den mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalt mitzuteilen. Bestehen diese Möglichkeiten nicht, sind den genannten Personen die Besuchsgenehmigung und der erste Besuchstermin mit der Post, die aufgenommenen Personen genehmigt wurde, zu übermitteln.

Im Ausland wohnhafte Besucher, die Verhaftete zu besuchen beabsichtigen, erhalten keine schriftliche Sprechgenehmigung. Dieses Dokument wird dem Leiter der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX oder dem Leiter der Abteilung XIV durch den Staatsanwalt oder das Gericht rechtzeitig übermittelt.